



*Dieser Text ist eine provisorische Fassung.
Massgebend ist die definitive Fassung, welche unter www.fedlex.admin.ch veröffentlicht werden wird.*

Verordnung über die Sicherstellung der Lieferkapazitäten bei einer schweren Mangellage in der Erdgasversorgung

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 18. Mai 2022¹ über die Sicherstellung der Lieferkapazitäten bei einer schweren Mangellage in der Erdgasversorgung wird wie folgt geändert:

Art. 2 Sicherstellungspflicht

¹ Die folgenden regionalen Gasnetzbetreiber sind verpflichtet, durch geeignete Massnahmen sicherzustellen, dass bei einer schweren Mangellage die Schweiz von Oktober 2023 bis April 2024 hinreichend mit Erdgas versorgt wird:

- a. Aziende Industriali di Lugano SA;
- b. Erdgas Ostschweiz AG;
- c. Erdgas Zentralschweiz AG;
- d. Gasverbund Mittelland AG;
- e. Gaznat SA.

² Sie müssen gewährleisten, dass ab dem 1. November 2023 Erdgas im Umfang von mindestens 15 Prozent des durchschnittlichen schweizerischen Jahresverbrauchs in handelsüblicher Qualität in Speicheranlagen gelagert und verfügbar ist.

Art. 7 Abs. 3

³ Die Geltungsdauer dieser Verordnung wird bis zum 30. September 2024 verlängert.

II

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2023 in Kraft.

¹ SR 531.82

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Alain Berset

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr